



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 8](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.02.2004
Seite: 122

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW)

7822

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW)

Vom 10. Februar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 ([GV. NRW. S. 808](#)), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387).

§1

Vermehrungsgut aller dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) unterliegenden Baumarten ist bei der Ernte über Sammelstellen des Wald- oder Baumbesitzers oder der forstlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

§ 2

Vermehrungsgut aller dem FoVG unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht geerntet werden. Die Aufsicht liegt in der Verantwortung des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten.

§ 3

Zierzapfen dürfen nur zu folgenden Zeiten geerntet werden:

1. Lärche vom 1. Mai bis 30. September,
2. Douglasie vom 1. Oktober bis 31. Mai,
3. alle übrigen Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

§ 4

Zuständige Behörden und Stellen nach dem FoVG sind:

1. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für Mitteilungen an die Bundesanstalt bezüglich
 - der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen nach § 6 Abs. 1 und
 - der Aufnahme, Beendigung oder Untersagung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Abs. 1.
2. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für
 - die Zulassung und den Widerruf von Saatgutquellen, Erntebeständen, Samenplantagen, mehrerer Bäume als Familieneltern, einem Klon oder Klonmischungen nach § 4 Abs. 4 und 5,
3. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd für
 - die Entgegennahme einer Durchschrift des Stammzertifikates nach § 8 Abs. 2,

- die Ausstellung eines neuen Stammzertifikates bei gemischten Partien nach § 9 Abs. 2,
- die Nachweisung und die Ausstellung von Zertifikaten im Rahmen der Ausfuhr nach § 16 Abs. 2,
- die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder Beendigung des Betriebes von Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben nach § 17 Abs. 1,
- die Gestattung der Führung gemeinsamer Bücher von einheitlich geführten Betrieben eines Inhabers nach § 17 Abs. 2,
- die Entgegennahme der Anzeige der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe über Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchte und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind nach § 17 Abs. 3,
- die Untersagung der Fortführung von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben sowie die Aufhebung des Verbotes nach § 17 Abs. 4,
- die Entgegennahme der Meldung über die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut nach § 17 Abs. 6,
- die Überwachung der Durchführung des Gesetzes über Forstvermehrungsgut sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und der Verwaltungsvorschriften nach § 18,
- die amtliche Kontrolle einzelner Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7,
- die Durchführung der Aufgaben nach § 20,
- die Entgegennahme der Anmeldung von forstlichem Vermehrungsgut, das nicht unter dem Forstvermehrungsgutgesetz erzeugt wurde nach § 24 Abs. 2,

4. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten für

- die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 durch eine fachliche Stellungnahme,
- die Eintragung der Zulassungseinheiten in das Erntezulassungsregister nach § 6 Abs. 1,
- die Führung einer Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partie nach § 8,
- die Prüfung der Keimfähigkeit nach anerkannten Verfahren nach § 14 Abs. 2,

5. die unteren Forstbehörden für

- die Entgegennahme der Anträge auf Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 Abs. 4,
- die Entgegennahme der Anzeige zur Erzeugung von Ausgangsmaterial nach § 7 Abs. 1,

- die Ausstellung der Stammzertifikate nach § 8 Abs. 2,
- die Unterstützung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit nach § 18 Abs.1.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 13 des FoVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 forstliches Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,
2. entgegen § 2 forstliches Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzerinnen und -besitzer oder ihrer Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt,
3. entgegen § 3 Zierzapfen zu anderen als den dort genannten Zeiten erntet.

§ 6

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1, 2 und 3 FoVG wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen, soweit sich nicht aus § 23 Abs. 4 eine andere Zuständigkeit ergibt.

§ 7

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 FoVG wird auf das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übertragen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1986 ([GV. NRW. S. 584](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1995 ([GV. NRW. S. 1151](#)), außer Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer S t e i n b r ü c k

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

GV. NRW. 2004 S. 122